



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 2/2019

08.02.2019

25. Jahrgang

INHALT

Seite

3/2019

7

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg vom 31.01.2019

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden

3/2019

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg vom 31.01.2019

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung/ Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Abbrennen von Feuern
- § 15 Lärmvermeidung
- § 16 Karneval
- § 17 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung von 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 (GV NRW S. 790) wird von der Stadt Rietberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 31.01.2019 mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold vom 03.12.2018 für das Gebiet der Stadt Rietberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Buswartehäuschen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-,

Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere oder deren Sachen nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Im Hinblick auf die Sätze 1 und 2 sind insbesondere untersagt:

1. bestimmte Formen des Bettelns

- aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken, z.B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung
- Betteln durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen
- organisiertes bzw. bandenmäßiges Betteln
- Betteln, das den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert
- Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen oder sozialer Notlagen
- Betteln durch Einsetzen von Kindern oder durch Kinder
- Betteln durch Einsetzen von Tieren, ohne dass die erforderlichen wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden,

2. wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen oder Belästigungen von Passanten,

3. Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum (z. B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen),

4. Verrichten der Notdurft.

- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in Anlagen oder auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen oder auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, oder auf Verkehrsflächen zu lagern, zu zelten oder zu übernachten;
4. in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung/ Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Brückengeländern, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Rietberg genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Hunde dürfen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nur angeleint geführt werden. Die Anleinpflcht gilt auch für die öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen am Mastholter See, im Bereich zwischen Wapel und Stadlers Wäldchen / Schulgelände in Neuenkirchen sowie auf dem Weg, der zwischen den beiden Sportplätzen in Neuenkirchen über die Wapelbrücke in Richtung Bauerkampstraße führt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen nicht behindern, gefährden oder verletzen, andere Tiere nicht gefährden oder verletzen, Sachen nicht beschädigen oder zerstören und Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen, beschädigen oder zerstören. Dennoch eingetretene Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Eingetretene Beschädigungen sind der Stadt Rietberg unverzüglich zu melden.
- (3) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

- (4) Wildlebende Katzen, Tauben, Enten und Gänse dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Wer Katzen hält und diesen Zugang ins Freie gewährt, hat diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat/Abfall, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Verkehrsflächen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Abspülen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenständen sowie die Vornahme des Ölwechsels. Diese Tätigkeiten sind auch auf privaten Hofflächen untersagt, soweit die Abwässer in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser oder auf Verkehrsflächen oder Anlagen gelangen können;
4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf Verkehrsflächen, Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basenhaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
Der städtischen Ordnungsabteilung - außerhalb der städtischen Dienststunden der Polizei - ist zudem unverzüglich Mitteilung zu machen;
5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder anderen vergleichbaren, verschmutzungsverursachenden Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss diese Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird. In diesem Fall gilt § 32 StVO.

§ 7

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von jeglichen Entsorgungsgegenständen, insbesondere von Dosen, Altkleidern, Glas, Papier, Sperrmüll und Elektroschrott neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 und 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird; in diesem Fall gilt § 32 StVO.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch entsprechende Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Andere Aktivitäten, welche dem gewöhnlichen Nutzungszweck eines Kinderspielplatzes entgegenstehen, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, längstens jedoch bis 21.00 Uhr.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen und das Mitführen sowie der Konsum jeglicher Drogen und alkoholischen Getränken sind auf den Kinderspielplätzen verboten.

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 03.00 Uhr;
 2. für Veranstaltungstage im Rahmen der im Ortsteil Neuenkirchen stattfindenden Neuenkirchener Maitage bis 03.00 Uhr;
 3. für die im Stadtgebiet Rietberg stattfindenden Schützenfeste der
 - St. Johannes Schützenbruderschaft Druffel,
 - St. Hubertus Schützenbruderschaft Bokel,
 - St. Jakobus Schützenbruderschaft Mastholte,
 - St. Hubertus Schützenbruderschaft Neuenkirchen,
 - St. Laurentius Schützenbruderschaft Westerwiehe,
 - St. Hubertus Schützengilde Rietberg,
 - St. Benediktus Schützenbruderschaft Varesell
 an den jeweiligen Veranstaltungstagen bis 05.00 Uhr;
 4. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalsmontag bis 03.00 Uhr sowie Karnevalssonntag 24.00 Uhr;
 5. für die im Rahmen des Mastholter Jakobimarktes stattfindenden Veranstaltungen bis 03.00 Uhr;
 6. für die Veranstaltungstage anlässlich des Stadtbürgerfestes bis 03.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

§ 13**Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme mit Ausnahme von Festmist dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitungen zu verhindern. Eine Verunreinigung der Verkehrsflächen ist auszuschließen. Es dürfen keine vermeidbaren üblen Gerüche entstehen.
- (3) In Ackerböden sind Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen und Ammoniak-Emissionen deutlich reduziert werden. Dies hat auch auf unmittelbar angrenzenden Flächen zu gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) geplanten Gebieten oder zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) noch am gleichen Tage zu erfolgen. Auf Grünland oder anderen mit im Wachstum befindlichen Pflanzen bestandenen Flächen, in denen eine Einarbeitung nicht möglich ist, ist das Aufbringen dieser Stoffe nur bei kühler und bedeckter Witterung zulässig.
- (4) Die Aufbringung von Gülle und anderer flüssiger oder fester übelriechender Dungstoffe oder Klärschlämme darf an Samstagen und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen nur bis 14.00 Uhr erfolgen und muss bis 20.00 Uhr eingearbeitet oder untergegraben sein.
- (5) Die Bestimmungen der Gülleverordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14**Abbrennen von Feuern**

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z. B. Osterfeuer), wird begrenzt auf Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Vereinen, Organisationen und Gemeinschaften und ist erlaubnis- und grundsätzlich auch gebührenpflichtig.
- (2) Das Abbrennen ist spätestens zwei Wochen vorher bei der Ordnungsabteilung der Stadt Rietberg schriftlich unter Vorlage eines Lageplanes zu beantragen. Eine Aufsichtsperson ist zu benennen.
- (3) Für die in Abs. 1 genannten Feuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Die Feuerstellen dürfen das Flächenmaß 12 m x 12 m sowie eine Aufschichtungshöhe von 4,50 m nicht überschreiten.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,

- b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- (5) Die Feuer sind dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsstätte erst verlassen, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

§ 15

Lärmvermeidung

- (1) In Gebieten, in denen Wohnnutzungen planungsrechtlich nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie in Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr (allgemeine Mittagsruhe) sowie von 20.00 bis 07.00 Uhr auf Grund der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderen Lärmentwicklung verbunden ist.
- (2) Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
1. der Gebrauch von Rasenmähern mit Elektro- und Verbrennungsmotoren, Vertikutierern, Heckenscheren, Motorkettensägen, Motorhacken, Rasentrimmern und Rasenkantenschneidern sowie sonstigen lärmverursachenden Landschafts- und Gartengeräten,
 2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern,
 3. der Gebrauch von Betonmischer, Hydraulikhämmern, Kehrmaschinen und sonstigen lärmverursachenden Bau- und Reinigungsmaschinen,
 4. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten und auf Tätigkeiten staatlicher und kommunaler Stellen sowie auf das kirchliche Glockengeläut.
- (4) Von Kindern ausgehende Geräusche sind notwendige Ausdrucksform kindlicher Entfaltung, die in der Regel als sozialadäquat zumutbar sind (§ 3 Abs. 4 LIm-schG NRW). Absatz 1 ist hierauf nicht anwendbar.
- (5) Prozessionen und Gottesdienste, andere schutzwürdige Veranstaltungen und der Unterricht an Schulen dürfen nicht durch musikalische Darbietungen, Erzeugen von Lärm oder sonstige Handlungen, die geeignet sind, Störungen hervorzurufen, gestört werden. Gleiches gilt für die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen sowie in anderen schutzwürdigen Einrichtungen.

§ 16

Karneval

- (1) Für den Karnevalszeitraum Weiberfastnacht ab 08.00 Uhr bis einschließlich Karnevalsdienstag 06.00 Uhr ist im räumlichen Geltungsbereich nach Absatz 3 das Mitführen sowie die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen, d.h. allen Behältnissen, die aus Glas hergestellt sind, außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Personen, welche diese zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (2) Das Gleiche gilt für die Ausgabe von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in dem in Abs. 3 genannten Geltungsbereich.
- (3) Räumlicher Geltungsbereich ist die historische Innenstadt Rietberg einschließlich der Straßen

- Klingenhagen
- Klosterstraße, teilweise
- Emsstraße
- Am Balkan
- Mühlenstraße
- Sennstraße
- Rathausstraße
- Bolzenmarkt
- Im Ennebutt
- Im Sack
- Südtorschule
- Heinrich-Kuper-Straße
- Müntestraße
- Kreisverkehr Südtor
- Südwall
- Westwall
- Fußweg an der Bleiche

einschließlich aller in diesem Bereich liegenden Verkehrsflächen. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen, welche Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 17

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Der Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme sowie auf Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Verordnung ist schriftlich und frühzeitig (ggf. unter Einhaltung vorgegebener Fristen) bei der Stadt Rietberg zu stellen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung verletzt;
 2. gegen die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung verstößt;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung missachtet,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung nicht einhält;
 5. gegen das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung verstößt;
 6. dem Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung zuwiderhandelt;
 7. gegen das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung verstößt;
 8. den Benutzungsregelungen für Kinderspielplätze gem. § 9 der Verordnung zuwiderhandelt;
 9. der Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung nicht nachkommt;
 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt;
 11. entgegen § 16 ein Glasbehältnis mitführt oder die Glasflaschen zur Mitnahme in der genannten Verbotszone ausgibt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt,
 2. gegen die Pflichten hinsichtlich des Abbrennens von Feuern gem. § 14 der Verordnung verstößt,
 3. den Ausnahmeregelungen des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 15 gegen die Pflicht zur Lärmvermeidung verstößt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rietberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04.08.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit nach § 33 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) öffentlich bekanntgemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 31.01.2019

Andreas Sunder
Bürgermeister